

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Markttages der Gemeinde Aiglsbach (Marktgebührensatzung)

vom 29.04.2025

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Aiglsbach erhebt für die Überlassung von Standplätzen am Markttag Aiglsbach Marktgebühren (=Standgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Markttag der Gemeinde Aiglsbach findet einmal im Monat statt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Für die Bewirtschaftung des Markttages durch gemeindliche Vereine oder Organisationen wird keine Standgebühr erhoben. Die Abrechnung hierfür erfolgt über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach §12 Abs. 1 GastG.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr wird pauschal erhoben (=Standgebühr) und beträgt

15,00 € pro Markttag

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die anfallenden Gebühren werden mit Kostenbescheid eingefordert und sind zum genannten Fälligkeitsdatum (Abrechnung erfolgt zum Ende des Quartals) zu leisten.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 27.11.2024 außer Kraft.

GEMEINDE AIGLSBACH, 29.04.2025



Leonhard Berger
Erster Bürgermeister

